

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Bundesrat Guy Parmelin  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern  
Per Email an: abas@seco.admin.ch

Basel, 15. September 2021

**Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2)  
Jahresarbeitszeitmodell für Dienstleistungsbetriebe in den Bereichen  
Beratung, Wirtschaftsprüfung und Treuhand (Art. 34a)**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Parmelin

Mit Ihrem Schreiben vom 25.5.2021 haben Sie die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) eingeladen, zur oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. In Absprache mit der SBVg erlauben wir uns, Ihnen die vorliegende Stellungnahme zukommen zu lassen. Wir danken für die Möglichkeit, die Sichtweise der Banken einzubringen.

Arbeitgeber Banken vertritt die Arbeitgeberinteressen der Banken in der Schweiz. Der Verband repräsentiert alle Bankengruppen in allen Landesteilen und die angeschlossenen Unternehmen beschäftigen rund 90 000 Mitarbeitende. Der Verband ist Träger der 100-jährigen Sozialpartnerschaft in der Bank- und Finanzbranche und in der Eidgenössischen Arbeitskommission als Mitglied der Arbeitgeberdelegation vertreten. Für eine Aufnahme auf die Liste der ständigen Adressaten in arbeitgeberrelevanten Themen danken wir Ihnen bestens.

Die vorliegende Revision hat zum Ziel, den Mitarbeitenden in bestimmten Dienstleistungs- und Beratungsbranchen ein Jahresarbeitszeitmodell zu ermöglichen, sofern sie die dafür notwendigen Kriterien erfüllen. Arbeitgeber Banken begrüsst die Stossrichtung der Vorlage, auch wenn diese für die Bankbranche von untergeordneter Bedeutung sein wird.

Aufgrund der in der Bankbranche verbreiteten Vertrauensarbeitszeit stehen für unsere Branche vor allem die 2016 eingeführten Erleichterungen bei der Arbeitszeiterfassung (Art. 73a und Art. 73b ArGV1) im Vordergrund. Arbeitgeber Banken hat in Umsetzung dieser Bestimmungen einen Branchen-GAV verhandelt («Vereinbarung über die Zeiterfassung»), dem rund 180 Banken und Finanzdienstleister unterstehen, die ca. 65'000 Mitarbeitende beschäftigen. Damit hat sich die VAZ zu einem Branchenstandard entwickelt. Der aktuelle Revisionsvorschlag sieht in Art. 34a Abs. 3 lit. g. die Pflicht zur Zeiterfassung und der Ausschluss der Geltung der Art. 73a und Art. 73b ArGV1 vor, weshalb dieses Modell für den Grossteil der Bankbranche nicht interessant sein dürfte.

Dennoch unterstützt Arbeitgeber Banken das Revisionsprojekt, da es für zahlreiche Dienstleistungsbetriebe eine flexiblere Handhabung der Arbeitszeiten ermöglicht und damit den Realitäten in diesen Branchen gerecht wird, ohne den Arbeitnehmerschutz zu vernachlässigen.

Damit die Revision das Ziel der Förderung des selbstbestimmten Arbeitens unter klar definierten Voraussetzungen erreicht, sind nach Auffassung von Arbeitgeber Banken aber verschiedene Ergänzungen notwendig. Zudem sollte auch die ICT-Branche in den Anwendungsbereich des neuen Jahresarbeitszeitmodells eingeschlossen werden.

Demgemäss beantragen wir die nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen:

**1. Eigenverantwortlicher Unterbruch der Ruhezeit**

Neu, nach Art. 34a Abs. 3 lit. e ArGV2:

- *«Die Ruhezeit kann unterbrochen werden durch Arbeitsleistungen, die nach eigenem, freiem Ermessen und ausserhalb des Betriebes erbracht werden; Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz gilt diesfalls sinngemäss.»*

**2. Eigenverantwortliche Arbeit an Sonntagen**

Art. 34a Abs. 3 lit. f ArGV2:

- ~~*Für höchstens fünf Stunden an höchstens 6 Sonntagen pro Jahr ist Sonntagsarbeit ohne behördliche Bewilligung erlaubt.*~~ *Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen dürfen ohne behördliche Bewilligung am Sonntag freiwillig arbeiten, wenn diese Arbeit nach eigenem, freiem Ermessen und ausserhalb des Betriebes erbracht wird; diesfalls ist kein Lohnzuschlag geschuldet.*

**3. Einbezug der ICT-Branche**

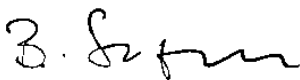
Art. 34a Abs. 1 ArGV2:

- Titel: Art. 34a Dienstleistungsbetriebe in den Bereichen Beratung, Wirtschaftsprüfung, und Treuhand *und Informationstechnologie*
- Abs. 1: Betriebe, die hauptsächlich Dienstleistungen in den Bereichen Rechts-, Steuer-, Unternehmens-, Management- oder Kommunikationsberatung, Wirtschaftsprüfung, ~~oder~~ Treuhand *oder Informationstechnologie* anbieten, dürfen [...]

Gerne lassen wir Ihnen unsere Stellungnahme wie gewünscht per Mail zukommen und bedanken uns schon im Voraus für deren Berücksichtigung. Für Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Arbeitgeber Banken



Dr. Balz Stückelberger  
Geschäftsführer



David Frey  
Leiter Kommunikation und Politik